

Ortsübliche Bekanntgabe

Wasserrecht;

Antrag auf Gehobene Erlaubnis zur Entnahme und Nutzung von Grundwasser aus den Tiefbrunnen 1, 2 und 3 der Bavaria Carbon Holdings GmbH, Grünthal 1-6, 90552 Röthenbach a. d. Pegnitz

Die Bavaria Carbon Holdings GmbH, Grünthal 1-6, 90552 Röthenbach a. d. Pegnitz hat beim Landratsamt Nürnberger Land die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens für das im Betreff genannte Vorhaben beantragt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG erbrachte, dass keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird deshalb verzichtet. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Weitere Informationen hierzu sind im UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de/by abrufbar oder können im Landratsamt Nürnberger Land eingesehen werden.

Die maßgeblichen Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen in der Zeit

vom **16.05.2022** bis **17.06.2022**

bei der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz, Fischbachstraße 2, 90552 Röthenbach a.d.Pegnitz, Stadtbauamt - Zimmer 01

zu folgenden Zeiten zur Einsicht auf:

Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag 14.00 bis 17.00 Uhr und Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei

der Stadt Röthenbach .d.Pegnitz, Fischbachstraße 2, 90552 Röthenbach a.d.Pegnitz, Stadtbauamt - Zimmer 01

oder beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz, Zimmer Nr. 235, nach vorheriger Terminvereinbarung, zu erheben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat das Landratsamt Nürnberger Land die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch eine öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann zusammen mit den für das Vorhaben maßgeblichen Unterlagen im Internet unter www.nuernberger-land.de / Verwaltung und Bürgerservice / Bauen und Umwelt / Wasserrecht / Aktuelles eingesehen werden.

Lauf a.d. Pegnitz, 02.05.2022

